

5.12.2018

A7-0428/56

Änderungsantrag 56
Gabriel Mato
im Namen der PPE-Fraktion

Bericht
Paul Tang

A7-0428/2018

Gemeinsame System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen
(COM(2018)0148 – C8-0137/2018 – 2018/0073(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie
Artikel 3 – Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

5a. Die aus der Erbringung von Dienstleistungen erwirtschafteten steuerbaren Erträge gemäß Absatz 1 werden um den Anteil gemindert, den ein Rechtsträger in einem Mitgliedstaat von Nutzern erwirtschaftet, die in diesem Mitgliedstaat ansässig sind, sofern diese Erträge dort Mitgliedstaat steuerpflichtig sind und der Rechtsträger beabsichtigt, seiner Steuerpflicht dort nachzukommen.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich des Vorschlags sollte präzisiert werden, damit steuerpflichtige Einnahmen in einem Mitgliedstaat nicht zusätzlich der Digitalsteuer unterliegen, wenn sie dort bereits der Körperschaftsteuer unterliegen. Daher sollte die Digitalsteuer nur in den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen ein digitales Unternehmen keine steuerpflichtige Präsenz unterhält und wenn die den Nutzern in diesen Mitgliedstaaten erbrachten digitalen Dienstleistungen andernorts in Rechnung gestellt und besteuert werden. In diesem Fall hätten digitale Unternehmen einen starken Anreiz, ihre steuerpflichtige Präsenz in jedem Land, in dem sie tätig sind, zu erklären, um die Digitalsteuer zu minimieren, und mithin sollte das Ziel der Kommission erreicht werden.

AM\1171412DE.docx

PE631.574v01-00

5.12.2018

A7-0428/57

Änderungsantrag 57

Gabriel Mato

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0428/2018

Paul Tang

Gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

(COM(2018)0148 – C8-0137/2018 – 2018/0073(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 5 – Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

3a. Zur Berechnung des Anteils der im Sinne von Artikel 3 durch einen Rechtsträger erwirtschafteten steuerbaren Gesamterträge, die nach Absatz 1 als in einem Mitgliedstaat erzielt gelten, werden die Nutzer, die in dem Mitgliedstaat ansässig sind, in dem der Rechtsträger die Kriterien für den Ausschluss von Einnahmen aus den steuerbaren Erträgen nach Artikel 3 Absatz 5a erfüllt hat, aus der Berechnung des jedem Mitgliedstaat zugeordneten Anteils der steuerbaren Erträge des Rechtsträgers ausgeschlossen.

Or. en

Begründung

Der Anwendungsbereich des Vorschlags sollte präzisiert werden, damit steuerpflichtige Einnahmen in einem Mitgliedstaat nicht zusätzlich der Digitalsteuer unterliegen, wenn sie dort bereits der Körperschaftsteuer unterliegen. Daher sollte die Digitalsteuer nur in den Mitgliedstaaten erhoben werden, in denen ein digitales Unternehmen keine steuerpflichtige Präsenz unterhält und wenn die den Nutzern in diesen Mitgliedstaaten erbrachten digitalen Dienstleistungen andernorts in Rechnung gestellt und besteuert werden. In diesem Fall hätten digitale Unternehmen einen starken Anreiz, ihre steuerpflichtige Präsenz in jedem Land, in dem sie tätig sind, zu erklären, um die Digitalsteuer zu minimieren, und mithin sollte das Ziel der Kommission erreicht werden.

AM\1171412DE.docx

PE631.574v01-00

5.12.2018

A7-0428/58

Änderungsantrag 58

Gabriel Mato

im Namen der PPE-Fraktion

Bericht

A7-0428/2018

Paul Tang

Gemeinsames System einer Digitalsteuer auf Erträge aus der Erbringung bestimmter digitaler Dienstleistungen

(COM(2018)0148 – C8-0137/2018 – 2018/0073(CNS))

Vorschlag für eine Richtlinie

Artikel 6 – Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Der Anspruch auf Erhebung der Digitalsteuer in einem Mitgliedstaat entsteht für den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge, der gemäß Artikel 5 als in diesem Mitgliedstaat erwirtschaftet gilt. Die Digitalsteuer wird in diesem Mitgliedstaat am nächsten Arbeitstag nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums fällig.

Geänderter Text

Der Anspruch auf Erhebung der Digitalsteuer in einem Mitgliedstaat entsteht für den Anteil der von einem Steuerpflichtigen während eines Steuerzeitraums erwirtschafteten steuerbaren Erträge, der gemäß Artikel 5 als in diesem Mitgliedstaat erwirtschaftet gilt, ***es sei denn, der Rechtsträger muss in diesem Mitgliedstaat Körperschaftsteuer auf seine gesamten steuerbaren Erträge entrichten.*** Die Digitalsteuer wird in diesem Mitgliedstaat am nächsten Arbeitstag nach Ablauf des betreffenden Steuerzeitraums fällig.

Or. en

Begründung

Der Vorschlag zielt darauf ab, die Erträge aus der Digitalsteuer auf die Mitgliedstaaten zu verteilen. Mit dieser Änderung wird diesem Ziel entsprochen, dabei aber sichergestellt, dass Erträge keiner Doppelbesteuerung unterliegen, was nach dem Vorschlag der Kommission der Fall sein könnte, insbesondere bei Unternehmen, die nur in einem Land ansässig sind.